

Ehrenordnung

sport live e.V.

§ 1 Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderem Anlass zu ehren, wurden die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet. Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht hervorgeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand in Abstimmung mit der Vorstandschaft grundsätzlich vorbehalten bleibt. Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel. Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nichtmitgliedern, auszusprechen.

- a. Verleihung einer vereinseigenen Urkunde
- b. Verleihung eines Vereinsehrenzeichens (Verdienst- und Ehrennadel in verschiedenen Abstufungen)
- c. Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereins-Ehrenamtes
- d. Ehrung von Mitgliedern/Nichtmitgliedern aus gegebenem Anlass

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen usw.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige, tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder „Ehrenurkunden“ ausgehändigt werden, die zumindest der Unterzeichnung seitens des Vorstands ggf. des Abteilungsleiters bedürfen. Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders verdiente aktive und passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen. Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit den nachfolgenden Ehrungen ausgefertigt und überreicht werden

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist darüber hinaus die Verleihung einer „Ehrennadel“ in verschiedenen Abstufungen vorgesehen.

(1) Treuenadel in Bronze

Es ist vorgesehen, dass die Treuenadel für eine 15jährige Mitgliedschaft im Verein an Mitglieder vergeben werden kann, wenn es sich feststellen lässt, dass das zu ehrende Mitglied sich an die vorgegebenen Vereinsstatuten gehalten hat und somit Gründe, die einer Ehrung entgegenstehen, weder aus der Person, noch in Bezug auf das Zusammengehörigkeitsgefühl des Vereins entgegenstehen.

(2) Treuenadel in Silber

Die Treuenadel in Silber kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die bereits 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und durch die lange Mitgliedschaft die besondere Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

(3) Treuenadel in Gold

Die Treuenadel in Gold kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 40 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

(4) Treuenadel in Gold (erweitert)

Die Treuenadel in Gold kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 50 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

(5) Verdienstnadel in Silber

Für besonders herausragende Leistungen in der Person des Mitglieds oder aufgrund besonders tatkräftigen Einsatzes eines Mitglieds zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Verdienstnadel in Silber verliehen werden. Sie sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 5jährigen Mitgliedschaft verliehen werden. Die Verdienstnadel in Silber kann weiterhin verliehen werden bei 10jähriger aktiver Spielzeit in einer Seniorenmannschaft sowie für 6jährige ununterbrochene oder 10jährige unterbrochene Tätigkeit in der Vorstandschaft oder im Ausschuss.

(6) Verdienstnadel in Gold

Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die Verdienstnadel in Gold an Mitglieder verliehen werden, wenn diese eine mindestens 10jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, dass sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonders verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung dieser Verdienstnadel auch dann vorgesehen, wenn bereits die Verdienstnadel in Silber schon vergeben wurde. Darüber hinaus kann die Verdienstnadel in Gold auch bei 20jähriger aktiver Spielzeit in einer Seniorenmannschaft sowie bei 10jähriger ununterbrochener oder 15jähriger unterbrochener Tätigkeit in der Vorstandschaft oder im Ausschuss vergeben werden.

§ 3 Vereinsförderer

Die Verdienstnadel in der Fassung „Silber“ und „Gold“ kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste und Einsatz für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss.

§ 4 Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung. Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

§ 5 Verleihung eines sonstigen Vereinsehrenamtes

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamtes kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Positionen nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für die besondere Pflichterfüllung die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstands-/Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 6 Aberkennung eines Ehrenamtes

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund vereinschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstands ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrungen aus besonderen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen vorzunehmen.

(1) Geburtstag

Jedem Mitglied, das mindestens 5 Jahre ununterbrochen durch Entrichten des Mitgliedsbeitrages dem Verein angehört, wird an seinem 50., 60., 70. usw. Geburtstag ein Geschenk überreicht. Im Normalfall wird es vom 1. Vorstand und einem weiteren Vorstandmitglied überreicht. Der Wert und die Art des Geschenks muss dem Zeitwert und der Finanzlage des Vereins angepasst sein. Die Entscheidung darüber trägt immer der jeweilige Vorstand.

(2) Hochzeit

Bei einem Hochzeitspaar, bei dem ein Partner mindestens 5 Jahre durch Entrichten des Mitgliedsbeitrages dem Verein angehört, kann am Hochzeitstag, i.d.R. am Tag der kirchlichen Trauung ein Geschenk überreicht werden. Das Geschenk wird im Normalfall vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Lokal der öffentlichen Hochzeitsfeier überreicht. Bei einer Feier im engeren Familienkreis wird das Geschenk entweder in der neugegründeten Wohngemeinschaft oder bei einem der Elternteile überreicht. Der Wert und die Art des Geschenks muss dem Zeitwert und der Finanzlage des Vereins angepasst sein. Die Entscheidung darüber trägt der jeweilige Vorstand.

(3) Hochzeitsjubiläum

Am Tag der Goldenen und der Diamantenen Hochzeit, wobei wiederum 5 Jahre ununterbrochene Entrichtung des Mitgliedsbeitrages eines Ehepartners Voraussetzung ist, wird dem Jubelpaar ein Geschenk überreicht. Der Wert und die Art des Geschenks muss dem Zeitwert und der Finanzlage des Vereins angepasst sein. Die Entscheidung darüber trägt immer der jeweilige Vorstand.

§ 8 Schlussbestimmungen für Ehrungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in begründeten Einzelfällen von den zeitlichen Vorgaben in bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

§ 9 Beerdigung

Bei der Beerdigung eines Mitglieds, das mindestens 5 Jahre ununterbrochen oder 8 Jahre unterbrochen dem Verein durch Entrichten des Mitgliedsbeitrages angehört hat. Der Verein beteiligt sich mit einer entsprechenden Abordnung an der Trauerfeier. Als Dank für die Treue des Verstorbenen hält der 1. Vorsitzende oder ein dafür bestimmtes Vereinsmitglied eine kleine Trauerrede und legt als letzten Gruß einen Kranz am offenen Grab nieder. Zum Zeichen der Trauer und als kleiner Trost für die Hinterbliebenen gibt die Vereinsführung im Namen aller Mitglieder in der örtlichen Tagespresse ein Trauerinserat auf. Ein verstorbene Mitglied, welches sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, wird insbesondere damit geehrt, dass ein Foto im Versammlungsraum des Vereinslokals (oder ähnlicher Räumlichkeit) angebracht wird.

§ 10 Beitragsbefreiung

Alle Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände sowie der jeweilige Seniorentainer sind generell von der Beitragszahlung sowie vom Eintrittsgeld bei allen Veranstaltungen befreit. Ein Mitglied, das zur Bundeswehr einberufen wird, ist während der Zeit des Wehrdienstes vom Vereinsbeitrag befreit. Bei einer evtl. freiwilligen Weiterverpflichtung ist es wieder voll beitragspflichtig. Bei offiziellen Wettkämpfen ist der Eintrittspreis für Wehrpflichtige, Rentner und Schwerbeschädigte um 25% des Eintrittspreises ermäßigt.

Bei allen anderen Veranstaltungen sind von diesem Personenkreis volle Eintrittsgelder zu entrichten.

§ 11 Geldspenden

Bei einer Geldspende ab 25.- Euro bekommt der Spender, ob Mitglied oder Nichtmitglied, ein von der Vorstandschaft verfasstes Dankschreiben und, wenn gewünscht, über die Gemeindeverwaltung eine Spendenbescheinigung.

§ 12 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung kann von der jeweiligen Vorstandschaft ergänzt oder abgeändert, jedoch nicht ganz aufgehoben werden.

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2004 in Kraft.